

# Verlautbarungsblatt

der



### Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 i. d. g. F.)

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 20. November 2020

2. Stück

#### INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 4. Bestellung von Herrn Mag. Christoph Tamandl zum Mitglied des AMA-Verwaltungsrates
- 5. Bestellung von Frau LAbg. Michaela Langer-Weninger zur Vorsitzenden des AMA-Verwaltungsrates
- 6. Bestellung von Herrn Ing. Lorenz Mayr zum Ersatzmitglied des AMA-Verwaltungsrates

## Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 4.

Bestellung von Herrn Mag. Christoph Tamandl zum Mitglied des AMA-Verwaltungsrates

#### Nr. 4.

### Bestellung von Herrn Mag. Christoph Tamandl zum Mitglied des AMA-Verwaltungsrates

Über Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich hat die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus am 06.08.2020 gemäß § 11 Abs. 3 AMA-Gesetz 1992

Herrn Mag. Christoph Tamandl, MBA p. A. Bundesgremium Lebensmittelhandel Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien

als neues Mitglied des Verwaltungsrates der AMA bestellt.

Er ersetzt das bisherige Mitglied Herrn Mag. Richard Franta (siehe Verlautbarung Nr. 3 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 03.03.2011).

Mit der Bestellung erfolgte die Angelobung nach § 11 Abs. 4 AMA-Gesetz 1992. Durch die Angelobung erlangt Herr Mag. Christoph Tamandl die Stellung, für die er namhaft gemacht worden ist.

# Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 5.

Bestellung von Frau LAbg. Michaela Langer-Weninger zur Vorsitzenden des AMA-Verwaltungsrates

#### Nr. 5

# Bestellung von Frau LAbg. Michaela Langer-Weninger zur Vorsitzenden des AMA-Verwaltungsrates

Über Vorschlag der Landwirtschaftskammer Österreich hat die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus am 15.09.2020 gemäß § 11 Abs. 6 AMA-Gesetz 1992

Präsidentin LAbg. Michaela Langer-Weninger p. A. Landwirtschaftskammer Oberösterreich Auf der Gugl 3 4021 Linz

als neue Vorsitzende des Verwaltungsrates der Agrarmarkt Austria bestellt.

Sie ersetzt den bisherigen Vorsitzenden ÖkR Franz Windisch (siehe Verlautbarung Nr. 8 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 07.09.2018).

Die Angelobung erfolgte bereits am 08.08.2018. Durch die Bestellung erlangt Frau LAbg. Michaela Langer-Weninger die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden ist.

## Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 6.

Bestellung von Herrn Ing. Lorenz Mayr zum Ersatzmitglied des AMA-Verwaltungsrates

#### Nr. 6

## Bestellung von Herrn Ing. Lorenz Mayr zum Ersatzmitglied des AMA-Verwaltungsrates

Über Vorschlag der Landwirtschaftskammer Österreich hat die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus am 15.09.2020 gemäß § 11 Abs. 6 AMA-Gesetz 1992

Vizepräsident Ing. Lorenz Mayr Obere Dorfstraße 19 2002 Steinabrunn

als neues Ersatzmitglied des Verwaltungsrates der Agrarmarkt Austria bestellt.

Er ersetzt das bisherige Ersatzmitglied LAbg. Michaela Langer-Weninger (siehe Verlautbarung Nr. 5 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 20.11.2020).

Mit der Bestellung erfolgte die Angelobung nach § 11 Abs. 6 iVm Abs. 4 AMA-Gesetz 1992. Durch die Angelobung erlangt Herr Ing. Lorenz Mayr die Stellung, für die er namhaft gemacht worden ist.

#### **IMPRESSUM**

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (<a href="www.ama.at">www.ama.at</a>) im Internet verfügbar.

#### **Impressum**

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 299

E-Mail: office@ama.gv.at

#### Vertretungsbefugt:

- Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II
- Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBI. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.